

**Stadt Ulm,
Bebauungsplan „Moltkestraße 20**

Artenschutzfachliches Gutachten

als Vorlage für die Naturschutzbehörden
für die
**artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG
(saP)**

Auftraggeber:

Stadt Ulm
Hauptabt. Stadtplanung, Umwelt, Baurecht (SUB)
Münchener Straße 2
89073 Ulm

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber



Oktober 2015



Kapitel	Inhaltsverzeichnis	Seite
1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodik	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND SONSTIGE DATENGRUNDLAGEN	5
3	WIRKUNG DER VORHABENS – MÖGLICHE KONFLIKTE	7
3.1	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	7
3.2	Konflikt Überbauung (Flächenentzug)	7
3.3	Konflikt Störung / Emissionen	7
4	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG	8
4.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL	8
4.1.1	Artengruppe Säugetiere	8
4.1.2	Kriechtiere und Lurche	8
4.1.3	Fische und Muscheln	8
4.1.4	Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Libellen, Schnecken	8
4.1.5	Gefäßpflanzen	8
4.2	Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	8
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR FUNKTIONSSICHERUNG	9
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	9
5.2	CEF-Maßnahmen (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)	9
6	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER NÄHER ZU PRÜFENDEN ARTEN	9
6.1	Gesetzliche Grundlagen	9
6.2	Schadigungsverbot von Individuen – § 44 (1) 1 BNatSchG	10
6.3	Störungsverbot – § 44 (1) 2 BNatSchG	10
6.4	Schadigungsverbot von Habitaten – § 44 (1) 3 BNatSchG	10
7	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	11
8	SONSTIGE (BESONDERS) GESCHÜTZTE ARTEN	11
9	QUELLEN	11

Grundlage für die Bearbeitung ist das neue Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1.3.2010, im Folgenden mit BNatSchG abgekürzt.



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Ulmer Weststadt soll das Areal des Westbad-Parkplatzes, um die Moltkestraße 20, umgestaltet werden (Abb. 1). Dabei müssen unter anderem sechs große Bäume sowie weitere kleinere Gehölze entfernt werden.

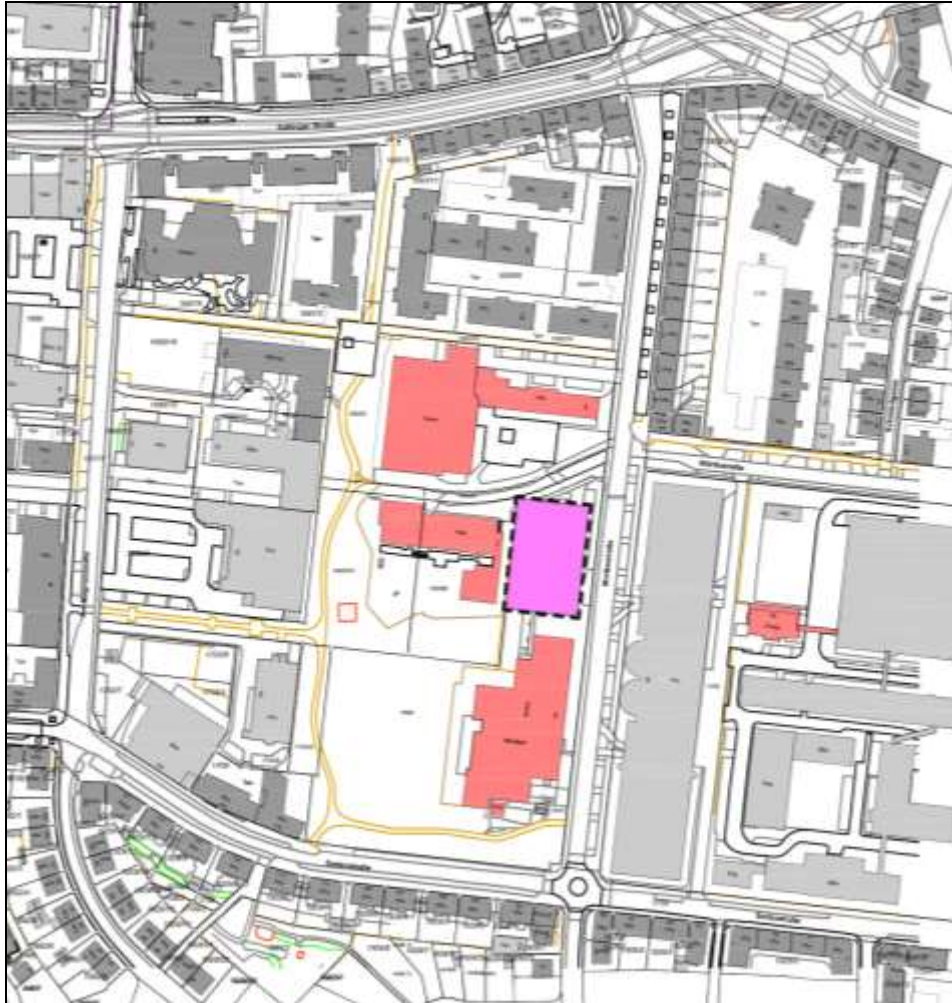


Abb. 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich des B-Plans.

Quelle: Stadt Ulm

Durch die Maßnahmen könnten besonders und streng geschützte Arten betroffen sein. Der folgende Text soll der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des besonderen Artenschutzrechts dienen. Dabei werden die durch das Vorhaben im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen möglicherweise erfüllten artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG,

- wild lebende Tiere zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören
- und streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,

ermittelt und dargestellt und bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 44 (5) BNatSchG geprüft.



1.2 Methodik

In Baden-Württemberg sind derzeit fast 500 Tier- und Pflanzenarten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. als Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Eine entsprechende Abschichtung zur Vorauswahl möglicherweise betroffener Arten wurde deshalb nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Baden-Württembergs ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Folgenden von Arten die Rede ist, dann handelt es sich immer nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend in Kap. 3 geprüft.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als „worst case“-Bearbeitung, d. h. als Potenzialabschätzung aufgrund der vorgefundenen Strukturen. Dabei geht man davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume (Strukturen) vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen. Angesichts der Rahmenbedingungen – minimale Flächeninanspruchnahme und stark vorbelastete Strukturen inmitten dichter Siedlung – ist so eine zuverlässige Beurteilung der Artenschutz-Aspekte möglich.



2 BESTANDSAUFNAHME UND SONSTIGE DATENGRUNDLAGEN

Das Gelände sowie insbesondere alle den Parkplatz umgebenden Gehölze wurden am 27.5.2015 (bedeckt, leicht windig, 23°C) vom Boden aus plus Fernglas inspiziert. Zusätzlich wurden alle vorhandenen Vögel notiert.

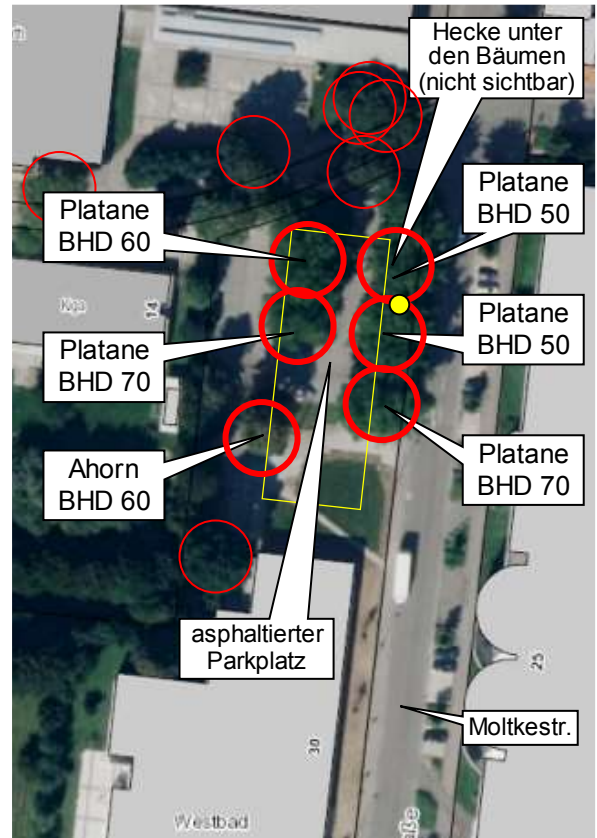


Abb. 2a+b: Überplantes Gebiet und betroffene Gehölze.

● Amsel-Nest in Hecke; BHD = Brusthöhendurchmesser der Stämme.
Plan links: Stadt Ulm; Luftbild rechts: LUBW-RIPS.



Abb. 3 (links): Hintere Baumreihe mit Hecke (ohne Ahorn).



Abb. 4 (rechts): Vordere Baumreihe mit Hecke.



Im überplanten Bereich befinden sich fünf Platanen (BHD 50-70) und ein Ahorn sowie um die Stammfüße der Bäume Hecken und heckenähnliche Bodendecker.

Höhlen in den Bäumen konnten vom Boden aus nicht festgestellt werden. Einige Astabbrüche waren teilweise angehackt (vermutlich von Spechten), aber nicht hohl. Auch Großvogelnester (Horste) oder Nester anderer Vogelarten im von unten sehr gut einsehbaren Geäst der Bäume waren nicht vorhanden.



Abb. 5: Zwei Astabbrüche mit Hackspuren.



Abb. 6: Ahorn im Südwesten.



Abb. 7: Blick am Stamm nach oben in eine Platanen-Krone.
Die Rinde plättelt arttypisch kleinflächig ab, steht dabei aber kaum ab.

Folgende Vogel-Arten wurden beobachtet:

Amsel (füttert; Nest in Hecke, s. Abb. 2b), Buchfink (singt), Buntspecht (Warnruf von außerhalb), Haussperling (Trupp von knapp 10 Tieren zieht durch), Kohlmeise (Nahrungssuche), Rabenkrähe und Ringeltaube (je Ein-/Überflug).

Biotope oder sonstige geschützte Flächen sind weder im überplanten Areal noch in der näheren Umgebung vorhanden.



3 WIRKUNG DER VORHABENS – MÖGLICHE KONFLIKTE

Betroffen sind nur wenige Gehölze um den Westbad-Parkplatz herum (vgl. Abb. 2). Im Folgenden werden die wesentlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf Pflanzen und Tiere beschrieben.

3.1 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Der primäre Konflikt durch die geplante Umgestaltung des Parkplatzes ist die Entfernung oberirdischer Strukturen (hier: Bäume bzw. Gehölze), die als Lebensraum von streng geschützten Arten genutzt werden (können).

3.2 Konflikt Überbauung (Flächenentzug)

Darüber hinaus werden bodenoffene Flächen, die derzeit als Lebensräume dieser Arten genutzt werden (könnten), versiegelt. (Da neue Pflanzstreifen geplant sind, wird dieser Konflikt später wieder kompensiert.)

3.3 Konflikt Störung / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiziehende Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch ist am Anfang mit Abwanderungen von Tieren aus derart gestörten, "unangenehmen" Lebensräumen zu rechnen, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren der benachbarten Straße zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind.

Da das betroffene Areal jetzt schon mitten im Siedlungsbereich liegt und auch bereits viel künstliche Beleuchtung vorhanden ist, ist dieser Konflikt sicher unerheblich.



4 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemeint. Sowohl für die europarechtlich als auch national streng geschützten Arten ist dies § 44 BNatSchG.

4.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Artengruppe Säugetiere

Das überplante Areal kommt als Jagdhabitat für Fledermäuse in Frage. Der Verlust der sechs Bäume für die städtischen Populationen aller denkbaren Arten jedoch sicher keine erhebliche Beeinträchtigung.

Dauerhaft genutzte Quartiere sind an den Bäumen nicht vorhanden; die Rinden der Platanen und es Ahorns sind nicht abgeplatzt bzw. stehen nicht ausreichend groß ab (vgl. Abb. 7).

Für die übrigen streng geschützten Säuger-Arten gibt es im Bereich des überplanten Areals keine geeigneten Habitate. Insgesamt kann so eine Betroffenheit von Säugetieren ausgeschlossen werden.

4.1.2 Kriechtiere und Lurche

Für Kriechtier- und Lurch-Arten (arealgeografisch möglich v. a. Zauneidechse und Schlingnatter) gibt es im überplanten Areal und der unmittelbaren Umgebung durch die starken Störungen keine geeigneten Habitate. Auch zeitweise Aufenthalte oder regelmäßige Wanderungen durch das Gebiet sind nicht zu erwarten. Insofern können Betroffenheiten dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.3 Fische und Muscheln

Die einzige streng geschützte Fisch-Art in Deutschland, der Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*), kommt nur in der Donau und einigen Nebenflüssen vor, wobei die exakte Verbreitung noch unbekannt ist. In Deutschland ist die Art aus Abschnitten der Donau (bei Vilshofen) und deren unmittelbaren Nebenflüssen inklusive der Uferbereiche nachgewiesen; in der Regel ist Unterwasservegetation vorhanden. Insofern ist eine direkte als auch eine indirekte Betroffenheit des Donau-Kaulbarschs mit Sicherheit auszuschließen.

Auch für Muscheln können direkte und indirekte Betroffenheiten ebenfalls mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.4 Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Libellen, Schnecken

Mangels geeigneter Habitatstrukturen bzw. Lebensräume sind Betroffenheiten aller Arten dieser vier Artengruppen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

4.1.5 Gefäßpflanzen

Für alle Gefäßpflanzen-Arten sind Vorkommen und Betroffenheiten sicher auszuschließen.

4.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Neben den beobachteten, typischen Siedlungs-Arten können im überplanten Bereich grundsätzlich diverse weitere Vogel-Arten als Nahrungsgäste vorkommen oder brüten.

Insgesamt sind für diese Vogel-Arten **Betroffenheiten zu prüfen**.



5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR FUNKTIONSSICHERUNG

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Individuenbezogene Beeinträchtigungen (möglicherweise) vorkommender Vogel-Arten können dadurch ausgeschlossen werden, dass die Gehölze im Winterhalbjahr, also zwischen Oktober und Februar, entfernt werden.

5.2 CEF-Maßnahmen (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

„CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, zu deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden im deutschen Sprachgebrauch auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Sind nicht erforderlich.

6 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER NÄHER ZU PRÜFENDEN ARTEN

Aufgrund der vorangegangenen Relevanzprüfung können nur gehölzbrütende, siedlungstypische Vogelarten betroffen sein und möglicherweise beeinträchtigt werden. Hier kommen neben den Amseln und den übrigen beobachteten Arten noch weitere kommune, nicht gefährdete Arten in Frage.

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Die so genannten „Zugriffsverbote“ sowie eine „Relativierung auf funktionaler Ebene“ sind im § 44 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[Schädigungsverbot Individuen]
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
[Störungsverbot]
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[Schädigungsverbot Habitate]
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
[hier nicht relevant]

§ 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß ge-



gen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. ...

Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang

Gemäß LANA (2009) richtet sich die Abgrenzung von „lokalen“ Populationen bei punktuell oder kleinräumig-zerstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen.

Die genannten Beurteilungsgrundlagen – „lokale Populationen“ und „räumlicher Zusammenhang“ – werden für die Vogel-Arten auf das Stadtgebiet von Ulm beschränkt.

6.2 Schädigungsverbot von Individuen – § 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, 9 A 4.13).

Durch Berücksichtigung der unter 5.1 angeführten Vermeidungsmaßnahmen (Arbeiten außerhalb der Brutzeit) sind keine Schädigungen von Vogelarten zu erwarten. Sollten dann tatsächlich einzelne Individuen vorhanden sein und beim Umbau des Platzes gestört werden, werden sie selber davonfliegen.

6.3 Störungsverbot – § 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Die Abgrenzung solcher „lokalen“ Populationen richtet sich bei punktuell oder kleinräumig-zerstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen (hier: Umgebung von Nellingen, s. o.). Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

Durch die Baumaßnahmen treten bei allen zu erwartenden Vogelarten sicher keine erheblichen Störungen auf, da sie ohne Weiteres in andere Gehölzbereiche der Stadt ausweichen können.

6.4 Schädigungsverbot von Habitaten – § 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Alle entsprechenden Vogelarten bauen jedes Jahr bzw. für jede Brut neue Nester, die außerhalb der Brutzeiten nicht unter diesen Schutz fallen. Insofern ist bei einer Entfernung der Gehölze im Winterhalbjahr (vgl. Kap. 5.1) das Schädigungsverbot gewahrt.



7 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Durch die geplante Umgestaltung des Westbad-Parkplatzes an der Moltkestraße 20 ergeben sich bei Berücksichtigung der obligatorischen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL. Die lokalen Populationen der wenigen möglicherweise oder tatsächlich vorkommenden streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten sind nicht betroffen.

Damit ist der Bebauungsplan aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

8 SONSTIGE (BESONDERS) GESCHÜTZTE ARTEN

Aufgrund der Lage, Nutzung und Vorbelastungen bzw. Störungen sind weitere, besonders geschützte Arten im Bereich des B-Plans Moltkestraße 20 – auch außerhalb des unmittelbaren Umgriffs – kaum zu erwarten. Aber selbst wenn, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Die (potenziellen) Konflikte können bei der Betroffenheit der Biotoptypen in ihrer vorliegenden Struktur und Ausbildung im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz abgearbeitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind sicher nicht zu erwarten.

9 QUELLEN

RIPS Baden-Württemberg (Auswertung
21.10.2015)

